

Rheingauer Anzeiger.

77. Jahrgang,

Amtliches
für den westlichen Teil



Kreis-Blatt Fernsprech-Anschluß Nr. 9
des Rheingau-Kreises.

Vierteljahrspreis
(ohne Traggebühren),
mit illustriertem Unter-
haltungsblatt M. 1.60,
ohne dasselbe M. 1.—.

umfassend die
Stadt- und Landgemeinden

des vorm. Amtsbezirks
Rüdesheim am Rhein.

Anzeigenpreis
die Kleinzeile (1/4)
Petitzeile 15 Pfg.
geschäftliche Anzeigen
aus Rüdesheim 10 Pfg.
Ankündigungen vor und
hinter d. redaktionellen
Teil (soweit inhaltlich
zur Aufnahme geeignet)
die (1/2) Petitzeile 30 Pfg.

Durch die Post bezogen:
M. 1.60 mit und
M. 1.25 ohne Unter-
haltungsblatt.

Einzige amtliche
Rüdesheimer Zeitung.

N. 100

Erscheint wöchentlich dreimal
Dienstag, Donnerstag und Samstag.

Dienstag, 28. August

Verlag der Buch- und Steinbrucker
Schäfer & Meitz, Rüdesheim a. Rh.

1917.

Zweites Blatt.

**Fortsetzung der amtlichen Bekanntmachungen
aus dem ersten Blatt.**

**Bekanntmachung
über die Brennstoffversorgung der Haus-
haltungen, der Landwirtschaft und des
Kleingewerbes.**

Auf Grund der §§ 1, 2, 6 der Bekanntmachung
über die Regelung des Verkehrs mit Kohle vom 24.
Februar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 167) und der
§§ 1 und 7 der Bekanntmachung über die Be-
stellung eines Reichskommissars für die Kohlen-
verteilung vom 28. Februar 1917 (Reichs-Gesetz-
bl. S. 193) wird bestimmt:

A. Allgemeines.

§ 1.

Brennstoffe im Sinne dieser Bekanntmachung
sind Steinkohlen, Anthrazit, Steinkohlenbriketts
aller Art, Braunkohlen, Braunkohlenbriketts,
Braunkohlenbriketts aller Art und Koks jeder Art.

§ 2.

Diese Bekanntmachung bezieht sich auf den Ver-
kehr mit Brennstoffen sowohl auf dem Lande als
auch in Städten.

§ 3.

1. Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:
1. der gesamte Hausstand einschließlich des Be-
darfs der Behörden und Anstalten, aber aus-
schließlich des von den Intendanturen beschafften
Bedarfs der militärischen Anstalten,
2. der Bedarf der Landwirtschaft einschließlich der
landwirtschaftlichen Nebenerwerbsbetriebe,
3. der Bedarf der Gewerbebetriebe, die monatlich
weniger als 10 Tonnen (eine Tonne = 1000
Kilo) verbrauchen oder ohne Rücksicht auf die
Höhe des Verbrauchs nach § 2 Abs. 4 der Be-
kannmachung des Reichskommissars für die
Kohlenverteilung betr. Meldepflicht für gewerb-
liche Verbraucher von Kohlen, Koks und Bri-
ketts vom 17. Juni 1917 (Reichsanzeiger Nr.
145) nicht zu den meldepflichtigen gewerblichen
Verbrauchern gehören (Badereien, Schlächtereien,
Gastwirtschaften, Gasthöfe, Baderanstalten und
ähnliche Betriebe, die dem täglichen Bedarf
der in der Gemeinde wohnenden oder vorüber-
gehend sich aufhaltenden Personen dienen).

II. Zweifel darüber, ob ein Betrieb unter die
in Abs. I erwähnte Bekanntmachung vom 17. Juni
1917 fällt, entscheidet die für den Sitz des Be-
triebes zuständige Ortskohlenstelle, beim Fehlen
einer solchen die zuständige Kriegswirtschaftsstelle,
wenn auch diese fehlt, die Kriegswirtschaftsstelle.

3. Bestands- und Bedarfsermittlung.

§ 4.

1. Die Vorstände der Kommunalverbände haben
den am 1. September 1917 innerhalb ihres Be-
zirks mit Ausnahme der Gemeinden von mehr als
10 000 Einwohnern vorhandenen Brennstoffbestand
zu ermitteln. Die Ermittlung hat sich auf die
Bestände der Verbraucher im Sinne des § 3,
Abs. 1, und auf diejenigen Bestände der Händler
zu erstrecken, die nicht zur Belieferung solcher
Verbraucher bestimmt sind, die der Meldepflicht
für gewerbliche Verbraucher von Kohlen, Koks
und Briketts nach der Bekanntmachung des Reichs-
kommissars für die Kohlenverteilung vom 17. Juni
1917 unterliegen. Auf Bestände unter 100 Kilo
hat sich die Ermittlung nicht zu erstrecken.

II. In Gemeinden von mehr als 10 000 Ein-
wohnern liegt die in Abs. I vorgesehene Ermitt-
lung dem Gemeindevorstand ob.

III. Die Vorstände der Kommunalverbände (Abs.
1) und Gemeinden (Abs. II) haben ferner den
Bedarf ihres Bezirks in dem in § 3, Abs. 1 be-
zeichneten Umfange für die Zeit vom 1. September
1917 bis zum 31. März 1918 zu ermitteln.

IV. Die Angaben sind getrennt für die in
§ 1 genannten Brennstoffarten und nach folgenden
Verbrauchsgruppen zu machen:

1. Hausbrand.
2. Landwirtschaftlicher Bedarf (mit
Ausschluss des Hausbrandes (Ziffer 1)).
3. Gewerblicher Bedarf (§ 1 Abs. I Zi-
fer 3).

V. Bei der Ermittlung des landwirtschaftlichen
Bedarfs sind diejenigen Mengen abzusehen, die auf
Grund besonderer Ermittlungen zum Getreidebrei-
ten, Pflügen, für Molkereien und Schmieden für
die Zeit bis zum 30. September 1917 bereits
getrennt ermittelt und der Reichsgetreidekasse an-
gemeldet worden sind. Bei der Ermittlung des
sowohl der gesamte Bestand als auch der Bedarf
Bestandes der Landwirtschaft ist in diesen Fällen
festzustellen, der zum Getreidebreiten und Pflügen
und für Molkereien und Schmiedezwecke für den
Monat September 1917 erforderlich ist.

VI. Bei der Bedarfsermittlung ist für die ein-
zelnen Verbrauchsgruppen zu berücksichtigen und
anzugeben, in welchem Umfange andere Feuerungs-
mittel (Holz, Torf) bisher herangezogen worden
sind und bei tunlichst weitgehender Ausnutzung
herangezogen werden können.

§ 5.

Bei den Bedarfsermittlungen haben sich die
Vorstände der Kommunalverbände (§ 4 Abs. I)
und Gemeinden (§ 4 Abs. II) mit denjenigen
Dienststellen ins Einvernehmen zu setzen, die nach
der Verordnung des Reichskommissars für die Koh-
lenverteilung betr. Meldepflicht für gewerbliche
Verbraucher von Kohlen, Koks und Briketts vom
17. Juni 1917 (Nr. 145 des Reichsanzeigers)
für die Anmeldung des gewerblichen Bedarfs zu-
ständig sind, damit Doppelanmeldungen und Dop-
pelbefreiungen desselben Verbrauchers vermieden
werden.

§ 6.

Eine Zusammenstellung der Brennstoffbestände
und des vom Vorstand des Kommunalverbandes
(§ 4 Abs. I) oder der Gemeinde (§ 4 Abs. II)
als notwendig erachteten Bedarfs, nach Brennstoff-
arten und Verbrauchsgruppen geordnet, ist dem
Reichskommissar für die Kohlenverteilung bis zum
1. Oktober 1917 vorzulegen; eine Abschrift dieser
Zusammenstellung ist der Kriegswirtschaftsstelle
zu übersenden, und zwar, falls eine Ortskohlenstelle
besteht, durch deren Vermittlung. Besteht keine
Ortskohlenstelle, aber eine Kriegswirtschaftsstelle,
so ist die Abschrift der Zusammenstellung der
Kriegswirtschaftsstelle zu übersenden.

§ 7.

Vordrucke für die in § 6 vorgeschriebene Zu-
sammenstellung werden den Kommunalverbänden
(§ 4 Abs. I) und den Gemeinden (§ 4 Abs. II)
durch den Reichskommissar für die Kohlenver-
teilung zur Verfügung gestellt werden.

§ 8.

1. Der Reichskommissar für die Kohlenver-
teilung prüft die Bedarfsermittlungen und setzt fest,
bis zu welcher Höhe innerhalb des Bezirks der
einzelnen Kommunalverbände (§ 4, Abs. I) und
Gemeinden (§ 4 Abs. II) der Bezug von Brenn-
stoffen den einzelnen Verbrauchsgruppen gestattet
ist. Er behält sich vor, vorläufige Festsetzungen
ohne Rücksicht auf Verbrauchsgruppen zu treffen.

II. Ein Anspruch auf Lieferung der festgesetzten
Menge besteht nicht.

§ 9.

1. Die Vorstände der Kommunalverbände und
Gemeinden haben zu überwachen, daß für die
Verbraucher ihres Bezirks nicht mehr Brennstoffe
bezogen werden, als der Reichskommissar für die
Kohlenverteilung festgesetzt hat.

II. Der Reichskommissar für die Kohlenver-
teilung behält sich den Erlass besonderer Vorschriften
für die Ausübung der Überwachung vor.

D. Unterverteilung.

§ 10.

1. Die Unterverteilung der für die einzelnen
(§ 4, Abs. II) zum Bezug zugelassenen (§ 8)
Kommunalverbände (§ 4, Abs. I) und Gemeinden
und im Bezirk vorhandenen Brennstoffarten auf
die Verbraucher erfolgt durch die Vorstände der
Kommunalverbände und Gemeinden.

II. Der Vorstand des Kommunalverbandes kann
den Vorständen einzelner Gemeinden die Unter-
verteilung und die Ausübung der ihm nach §§
11—13 zustehenden Befugnisse in ihrem Bezirk
überlassen.

E. Inanspruchnahme von Brenn- stoffen.

§ 11.

1. Vom 1. November 1917 ab sind die Händler,
welche Brennstoffe in den Bezirk eines Kommu-
nalverbandes (§ 4, Abs. I) oder einer Gemeinde
(§ 4, Abs. II) einführen oder von einem Er-
zeuger innerhalb des Bezirks beziehen, auf Ver-
langen des Vorstandes des Kommunalverbandes
bzw. der Gemeinde verpflichtet, die bei ihnen la-
gernden und für sie eingehenden Brennstoffe zur
Verfügung des Vorstandes zu halten, an von ihm
bestimmte Personen oder Stellen zu überlassen
und zur Übergabe erforderliche Handlungen vor-
zunehmen.

II. Die Bestimmung des Absatz I erstreckt sich
nicht auf die Brennstoffe, die nachweislich zur Ab-
gabe an solche gewerbliche Verbraucher bestimmt
sind, die der Meldepflicht nach der Bekanntmachung
des Reichskommissars vom 17. Juni 1917 unter-
liegen. Sie erstreckt sich ferner nicht auf Brenn-
stoffe, die im Durchgangsverkehr auf Bahnhöfen
und Umschlagplätzen eingehen oder lagern.

III. Bei solchen Händlern, welche für Ver-
braucher verschiedener Bezirke beziehen, läßt der für
die gewerbliche Niederlassung des Händlers zustän-
dige Vorstand des Kommunalverbandes (§ 4, Abs.
I) oder der Gemeinde (§ 4, Abs. II) die Befug-
nisse gemäß Abs. I aus. Er hat Erfragen der
Vorstände der anderen beteiligten Bezirke in dem-
jenigen Verhältnis zu entsprechen, in welchem der
Händler im Jahre 1916 an Verbraucher der be-
teiligten Bezirke geliefert hat. Im Streitfalle
entscheidet der Reichskommissar für die Kohlen-
verteilung.

§ 12.

Vom 1. November 1917 ab sind Verbraucher,
welche Brennstoffe über die vom Vorstand des
Kommunalverbandes (§ 4, Abs. I) oder der Ge-
meinde (§ 4, Abs. II) für den einzelnen Ver-
braucher festgesetzte Menge hinaus beziehen oder
beziehen, auf Verlangen des Vorstandes des Kom-
munalverbandes oder der Gemeinde zu halten und
nach Anweisung des Vorstandes anderen Ver-
brauchern zu überlassen.

§ 13.

Die Brennstoffmengen, die zur Versorgung von
Verbrauchern, die unter diese Verordnung fallen,
bezogen worden sind, dürfen nur für Zwecke des
Hausbrandes, der Landwirtschaft und der Gewerbe-
betriebe im Sinne des § 3, Abs. 1, Ziffer 3, in
Anspruch genommen werden.

F. Deputatkohle.

§ 14.

Soweit Brennstofflieferungen der Brennstoff-
zeuger an ihre Berg- und Hüttenarbeiter (Deputat-
kohlen), bleiben sie auch weiterhin gestattet; sie
unterliegen den Verteilungsvorschriften der Ge-
meinden und Kommunalverbände nicht. Die hier
in Betracht kommenden Mengen sind bei der Be-
darfsanmeldung (§ 6) gesondert anzugeben. Der
Brennstoffzeuger hat ein Verzeichnis der Deputat-
kohlenbezieher dem Kommunalverband (§ 4, Abs.
I) oder der Gemeinde (§ 4, Abs. II) einzureichen.
Solchen Personen darf ein anderweitiger Brenn-

stoffbezugs vom Kommunalverband oder der Gemeinde nicht gestattet werden.

G. Ueberwachung der Ausführung.

I. Der Reichskommissar wird durch sachverständige Personen die Ausführung dieser Verordnung nachprüfen lassen. Zu diesem Zwecke kann er im Einvernehmen mit dem Kriegsamte die Mitwirkung der Kriegsamtsstellen, Ortskohlen- und Kriegswirtschaftsstellen in Anspruch nehmen.

II. Verbraucher, Händler und Dienststellen sind verpflichtet, den Beauftragten des Reichskommissars auf Verlangen über den von dieser Verordnung betroffenen Brennstoffverkehr Auskunft zu geben, Geschäftsbücher, Urkunden und sonstige Schriftstücke vorzulegen und Brennstoffbestände vorzuweisen.

III. Die mit der Prüfung Beauftragten haben das Ergebnis ihrer Feststellungen dem Reichskommissar für die Kohlenverteilung zu melden; zu selbständigen Anordnungen sind sie nicht befugt.

IV. Die mit der Prüfung Beauftragten sind zur Verschwiegenheit gemäß § 4 der Verordnung des Bundesrats über Auskunftsspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) verpflichtet.

Schluss- und Strafbestimmungen.

I. Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer im Sinne dieser Bekanntmachung als Kommunalverband, Gemeinde, Vorstand des Kommunalverbandes und als Gemeindevorstand anzusehen ist.

II. Die Landeszentralbehörden können im Einvernehmen mit dem Reichskommissar für die Kohlenverteilung andere Stellen als die Vorstände der Kommunalverbände oder Gemeinden mit den in dieser Bekanntmachung den Vorständen der Kommunalverbände oder Gemeinden zugewiesenen Aufgaben beauftragen.

III. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen beauftragten Stellen können einzelnen Gemeinden oder Gruppen von Gemeinden von weniger als 10 000 Einwohnern die in dieser Bekanntmachung den Gemeinden von mehr als 10 000 Einwohnern zugewiesenen Aufgaben übertragen.

Die Vorschriften der §§ 12, 13 und 20, Abs. II, der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September und 4. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 607 und 728) sind entsprechend anwendbar.

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Bekanntmachung und gegen die Vorschriften, welche von den mit der Unterverteilung beauftragten Stellen auf Grund dieser Verordnung erlassen worden sind, werden nach § 7 der Bekanntmachung über die Bestimmung eines Reichskommissars für die Kohlenverteilung vom 28. Februar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 193) mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Ferner kann auf Einziehung der Brennstoffe erkannt werden, auf die sich die Zuwiderhandlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

Diese Bestimmungen treten mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Deutschen Reichsanzeiger in Kraft.

Berlin, den 19. Juli 1917.

Der Reichskommissar für die Kohlenverteilung.

Stup.

Bekanntmachung über die vorläufige Regelung der Brennstoffversorgung.

Auf Grund der §§ 1, 2 und 6 der Bekanntmachung über Regelung des Verkehrs mit Kohle vom 24. Februar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 167) und der §§ 1 und 7 der Bekanntmachung über die Bestimmung eines Reichskommissars für die Kohlenverteilung vom 28. Februar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 193) wird bestimmt:

I. Von Steinkohlen, Anthrazit, Steinkohlenbriketts aller Art, Braunkohlen, Braunkohlenbriketts aller Art, Brechsteinen und Zechen- bzw. Hüttenfoks dürfen die Erzeuger bis auf weiteres im sukzessiven Verkauf (Landabsatz) wöchentlich höchstens ein Sechstel der im Landabsatz in der Woche vom 24. bis 30. Juni 1917 gelieferten Menge abgeben, und zwar nur an solche Verbraucher, die ein dringendes Verbrauchsbedürfnis durch eine Bescheinigung nachweisen.

II. Die Bescheinigung ist für Verbraucher, die in Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern wohnen, vom Gemeindevorstand, für Verbraucher, die auf dem Lande oder in Gemeinden bis zu 10 000 Einwohnern wohnen, vom Vorstand des Kommunalverbandes unter Angabe der benötigten Mengen auszustellen und zu stampeln. Maßgebend für die Einwohnerzahl sind die Ergebnisse der Volkszählung des Jahres 1916.

III. Diese Bestimmung bezieht sich nicht auf gewerbliche Verbraucher, die unter die Bekanntmachung des Reichskommissars für die Kohlenverteilung betreffend Meldebüchlein für gewerbliche Verbraucher von Kohle, Koks und Briketts vom 17. Juni 1917 (Reichsanzeiger Nr. 145) fallen.

IV. Diese Bestimmung bezieht sich ferner nicht auf die Abgabe von Brennstoffen an die Berg- und Hüttenarbeiter und Angestellten des Erzeugers, soweit diese Brennstoffabgabe bisher üblich

war (Deputatkohle). Deputatkohle ist bei der Berechnung der in der letzten Juniwoche 1917 abgegebenen Landabsatzmenge (Absatz 1) außer Betracht zu lassen.

§ 2.

Die Versendung von Gasfoks ist bis auf weiteres nur nach Bahnsationen im Umkreise von höchstens 30 Kilometern vom Erzeugungsorte gestattet.

§ 3.

I. Da die endgültige Regelung der Brennstoffversorgung der Haushaltungen, der Landwirtschaft und des Kleingewerbes erst nach Prüfung und Bearbeitung der durch die Bekanntmachung vom 19. Juli 1917 (§ 4) für den 1. September 1917 angeordneten Bestands- und Bedarfsermittlung erfolgen kann, wird zur vorläufigen Regelung der Versorgung für jeden Versorgungsbezirk (§ 4 Abs. I und II der Bekanntmachung des Reichskommissars für die Kohlenverteilung vom 19. Juli 1917) nach gleichmäßigen Grundsätzen, abgeleitet nach der Einwohnerzahl und nach der Schwierigkeit der Brennstoffversorgung, die Brennstoffmenge für einen ersten Lieferungszeitraum bestimmt.

II. Diese Brennstoffmenge wird in den nächsten Tagen mitgeteilt werden.

III. Der erste Lieferungszeitraum beginnt mit dem 1. August 1917.

IV. Die Vorstände der Versorgung Bezirke haben festzustellen, welche Brennstoffmengen vom 1. August 1917 ab insgesamt und welche Teilmengen davon für die Haushaltungen, die Landwirtschaft und das Kleingewerbe (§ 3 Abs. I Ziffer 3 der Bekanntmachung des Reichskommissars für die Kohlenverteilung vom 19. Juli 1917) in den Versorgungsbezirk eingeführt und, sofern sie in diesem erzeugt werden, vom Erzeuger bezogen werden.

V. Eine über die festgesetzte Menge hinausgehende Belieferung soll erst dann stattfinden, wenn durch Lieferung der vorläufig festgesetzten Menge an alle Versorgungsbezirke der erste Lieferungszeitraum beendet ist.

§ 4.

I. Die Händler, welche Brennstoffe in den Bezirken eines Kommunalverbandes oder einer Gemeinde einführen oder von einem Erzeuger innerhalb des Bezirks beziehen, sind auf Verlangen des Vorstands des Kommunalverbandes, in Gemeinden von mehr als 10 000 Einwohnern auf Verlangen des Gemeindevorstands, verpflichtet, bis zu einem Drittel der bei ihnen lagernden und eingehenden Brennstoffe zur Verfügung dieser Behörde zu halten und von der Behörde bezeichneten Personen zu überlassen sowie die zur Uebergabe erforderlichen Handlungen vorzunehmen.

II. Die in Absatz I bezeichnete Behörde kann auf dieser Menge zur Veranschaulichung eines dringenden Verbrauchsbedürfnisses der Landwirtschaft, des Kleingewerbes oder der Haushaltungen Brennstoffe an Verbraucher zuweisen.

III. Bei einem Händler, der für Verbraucher verschiedener Bezirke liefert, läßt der für die gewerbliche Niederlassung des Händlers zuständige Gemeinde- oder Kommunalverbandsvorstand die vorstehend angegebene Befugnis aus. Er hat Eruchn der Vorstände der anderen beteiligten Bezirke in demjenigen Verhältnis zu entsprechen, in welchem der Händler im Jahre 1916 an Verbraucher der beteiligten Bezirke geliefert hat. Im Streitfalle entscheidet der Reichskommissar für die Kohlenverteilung.

IV. Diese Vorschrift bezieht sich nicht auf Brennstoffe, welche von den Händlern nachweislich zur Lieferung an solche gewerbliche Verbraucher bezogen werden, die unter die in § 1 genannte Bekanntmachung des Reichskommissars für die Kohlenverteilung vom 17. Juni 1917 fallen. Sie bezieht sich ferner nicht auf Brennstoffe, die im Durchgangsverkehr auf Bahnhöfen und Umschlagplätzen lagern und eingehen.

§ 5.

Ausnahmen von den Bestimmungen der §§ 1 und 2 sowie weitergehende Befugnisse der Vorstände der Kommunalverbände und Gemeinden, als sie in § 4 vorgegeben sind, kann der Reichskommissar für die Kohlenverteilung bewilligen.

§ 6.

I. Zuwiderhandlungen gegen die §§ 1 und 2 und gegen die auf Grund des § 4 von den Vorständen der Gemeinden und Kommunalverbände getroffenen Anordnungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

II. Neben der Strafe kann auf Einziehung der Brennstoffe erkannt werden, auf die sich die Zuwiderhandlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 7.

Diese Bestimmungen treten am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Berlin, den 20. Juli 1917.

Der Reichskommissar für die Kohlenverteilung.

Stup.

Bermischte Nachrichten.

× **Andersheim, 25. Aug.** Die nächste Stadtverordneten-Sitzung findet Dienstag, den 28. d. M. nachmittags 5 Uhr, mit folgender Tagesordnung statt: 1. Beschaffung eines Uniformers für das städt. Elektrizitätswerk. 2. Kauf von Feldbahn-Gleisen für die Waldungen. 3. Gasmeisterstelle.

* **Andersheim, 24. Aug.** Die Hühnerjagd. Die Jagd auf Rebhühner und damit die diesjährige Herbstjagdzeit ist nun eröffnet. Nach bisherigen Ergebnissen steht im Rhein- und Taunusgebiet eine ergiebige Jagd nicht zu erwarten. Die Hühner sind rar und meist noch recht gering. Auch der Hasenbesatz ist mäßig. Der langanhaltende Winter hat unter dem Jungvorkarge Vermehrungen angesetzt, die sich jetzt allenthalben empfindlich bemerkbar machen. Aus der Liste der Hühner-Ergebnisse dürften also Hühner und Hasen auch im Kriegsjahr 1917 unbedenklich gestrichen werden.

— **Außerlassung der Zweimarkstücke.** Der Bundesrat hat auf Grund des § 14 Nr. 1 des Münzgesetzes vom 1. Juni 1909 und des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 folgende Verordnung erlassen: § 1. Die Zweimarkstücke sind einzuziehen. Eingezogen vom 1. Januar 1918 ab nicht mehr als gesetzliches Zahlungsmittel. Von diesem Zeitpunkt ab ist außer den mit der Einlösung beauftragten Kassen niemand verpflichtet, diese Münzen in Zahlung zu nehmen. § 2. Bis zum 1. Juli 1918 werden Zweimarkstücke bei den Reichs- und Landesbanken zu ihrem gesetzlichen Werte sowohl in Zahlung genommen als auch gegen Reichsbanknoten, Reichsschatenscheine oder Darlehensschatenscheine umgetauscht. § 3. Die Verpflichtung zur Abnahme und zum Umtausch (§ 2) findet auf durchlöcherne und anders als durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewichte verringerte sowie auf verfälschte Münzstücke keine Anwendung. § 4. Der Reichsanzeiger wird ermächtigt, Ausnahmen zu gestalten § 5. Auf die in Form von Denkmünzen geprägten Zweimarkstücke finden die Vorschriften dieser Verordnung keine Anwendung.

— **Wenig Frischobst, aber Sicherstellung des Marmeladenbedarfs.** Die Rhein-Mainische Lebensmittelstelle schreibt uns: Die Reichsverordnung über die Bewirtschaftung des Wirtschaftsobstes gibt im § 3 den Bezirksstellen die Möglichkeit, die gesamte Obstserzeugung durch Ankauf an sich zu ziehen, während der § 4 die Entzignung vorsieht. Die Bezirksstelle für Gemüse und Obst für den Regierungsbezirk Wiesbaden hat einweisen von dem § 4 einen allgemeinen Gebrauch nicht gemacht und hofft auch ohne diese Maßnahme durchzukommen. Dagegen ist der Verkauf aller vorliegenden Mengen an die Bezirksstelle angeordnet worden, die die Bezirksstelle zu kaufen wünscht. Es muß also jede Obstmenge zunächst der Bezirksstelle zum Kauf angeboten werden. Diese Maßnahme war erforderlich, um den Obstbedarf der Marmeladefabriken sicherzustellen. Es ist beabsichtigt, alles Obst käuflich zu erwerben, welches für die Marmeladefabrikation geeignet ist, dagegen soll Tafelobst für den Frischverzehr freigestellt werden. Unter Tafelobst werden die bei der Höchstpreisfestsetzung der Reichsstelle unter Gruppe 1 näher bezeichneten Obstsorten verstanden. Es handelt sich also z. B. bei Äpfeln um folgende Sorten: Weiker Winterkalvil, Cor, Orange, Grabenreiner, Kanada-Menette usw., und bei Birnen um folgende Sorten: Gute Luise von Arzac, ches, Köstliche von Charnen, Birne von Forze usw. Die Erzeuger-Höchstpreise sind für diese Äpfel mit 40 Pf. je Pfund und für diese Birnen mit 35 Pf. je Pfund festgesetzt. Sowohl dieses Tafelobst als auch das Marmeladenobst wird durch die Händler seiner Bestimmung zugeführt. In welchem Umfang die Versorgung mit Frischobst möglich ist, wird von der Ernte und den Lieferungen abhängen. Zunächst ist damit zu rechnen, daß Äpfel und Birnen in einem hoffentlich ausreichenden Umfang für den Frischverzehr freigestellt werden können, während allerdings Pflaumen und Zwetschen mit Rücksicht auf das schlechte Erntergebnis nur in geringem Umfang zum Frischverzehr freigegeben werden können. Die Durchführungsanordnungen sind so gegeben, daß ein Verderb nicht zu fürchten ist. Die Anträge auf Freigabe sind telegraphisch zu stellen und werden telegraphisch erledigt. Da sie sich nur auf Äpfel und Birnen erstrecken haben, die in ihrer Haltbarkeit nicht so eng begrenzt sind wie etwa Zwetschen, ist der Gefahr eines Verderbs als ausgeschlossen zu betrachten. Aus der ganzen Anordnung ergibt sich, daß in erster Linie die Sicherstellung des Marmeladenbedarfs maßgebend war. Im Hinblick auf die zu erwartende geringere Obstserzeugung ist die Sicherung des Brotauftriebs eine dringende Notwendigkeit gewesen, und man muß sich eben damit abfinden, daß unter dem Druck dieser Notwendigkeit die Versorgung mit Frischobst leider geringer ausfallen muß. Wir haben daher aber die Gewißheit, einen guten Brotauftrieb zu erhalten, denn das Obst wird nicht mit Rohmaterial gestreckt wie im Vorjahr, sondern in geringem Maß mit Zuckerkräusen und Nüssen. Die durch diese Mischung erzielte Marmelade ist durchaus gut und schmackhaft.

Verantw. Schriftleitung: J. A. Metz, Andersheim.